

I naturschutzbund nö | Mariannengasse 32/2/16 | 1090 Wien

I naturschutzbund nö I
Mariannengasse 32/2/16
1090 Wien

Herrn Bezirkshauptmann
Mag. Andreas Riemer
BH Tulln
Hauptplatz 33
3430 Tulln

Via E-Mail: post.bhtu@noel.gv.at

Wien, am 17. Mai 2021

Stellungnahme zum Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen

Netz NÖ GmbH - Neuverlegung Erdgas-Hochdruck-Zweingleitung Klosterneuburg – Korneuburg - Standort: Stadtgemeinde Klosterneuburg (TU), Stadtgemeinde Korneuburg, Marktgemeinde Langenzersdorf (KO), KG Kritzensdorf, Klosterneuburg, Korneuburg und Langenzersdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Naturschutzbund NÖ hat durch Abgabe einer Stellungnahme am 2. April 2021 zu dem im Betreff genannten Projekt die Möglichkeit von seinem Recht auf Beteiligung Gebrauch gemacht und damit Parteienstellung erlangt.

Hiermit geben wir eine Stellungnahme zu dem auf der Aarhus-Plattform zur Verfügung gestelltem Gutachten an.

Bezugsraum Klosterneuburger Au

Wie bereits in unserer ersten Stellungnahme betont, möchten wir auch hier noch einmal auf die besondere Stellung der Klosterneuburger Au innerhalb des Natura 2000 Gebietes Tullnerfelder Donauauen verweisen. Der größte Teil der Tullnerfelder Donauauen ist hydrologisch geprägt durch Stauhaltungen, die eine Entwicklung einer dynamischen Au nicht mehr ermöglichen bzw. massiv erschweren. Nur der Bereich von Kritzensdorf bis zur Stauwurzel des KW Wien-Freudenau ist eine freie Fließstrecke, eine Renaturierung der Au ist in diesem Bereich daher möglich und zudem ein Gebot der Stunde! Jede weitere Infrastruktur, vor allem wenn sie quer zur Fließrichtung verläuft, verringert den Spielraum für ökologische Restaurationsmaßnahmen deutlich.

Der Bedeutung der Klosterneuburger Au innerhalb der TFDA trägt auch der Gutachter Rechnung, in dem sich die Aussagen über Erheblichkeit bzw. Unerheblichkeit des eingebrachten Vorhabens auf diesen Teilbereich bezieht.

Der Gutachter leitet die Unerheblichkeit des Eingriffes auf die beiden Lebensraumtypen 91E0 und 91F0 von eigenen Größenangaben zu diesen Lebensräumen – generiert aus Luftbildinterpretation – ab. Diese Zahlen sind schwer nachvollziehbar, v.a. auch deswegen, weil es keine Kartierung der Lebensräume gibt. Eine Luftbildinterpretation ohne kartierte Referenzflächen ist fachlich anzuzweifeln. Zudem ist bei der Beurteilung des Eingriffes auch auf den Erhaltungszustand der jeweiligen LRT sowie der Erhaltungsgrad der LRT Bedacht zu berücksichtigen. Der Erhaltungszustand für beide LRT gilt laut letztem Art. 17 Bericht als U2x also als unfavourable–bad (ungünstig–schlecht). (Umweltbundesamt 2020 REP-0729)

Aufgrund der nicht nachvollziehbaren Zahlen hinsichtlich der Verbreitung der beiden LRT in der Klosterneuburger Au als auch dem aktuellen Erhaltungszustand der beiden LRT, ist die Beurteilung des Eingriffes auf die beiden LRT 91E0 und 91F0 als unerheblich nicht nachvollziehbar!

Alt- und Totholz

Es sind auch alte und stehende tote Bäume von den Maßnahmen betroffen. Das Einbringen von liegendem Totholz in den angrenzenden Wäldern kann den Verlust an alten lebenden und toten Bäumen wohl kaum kompensieren! Die Lebensansprüche der Arten, die auf lebende alte und stehende Bäume angewiesen sind können nicht durch liegendes Totholz kompensiert werden. So brüten z.B. höhlenbrütende Vogelarten oder auch Fledermäuse wohl eher nicht in liegendem Totholz.

Forderung:

- Außernutzungstellen von naturnahen Waldbeständen in der Klosterneuburger Au im Ausmaß von mind. 80 ha: Begründung: diverse Eingriffe führten kumulativ zu Verschlechterungen, daher bedeutet die jetzige Zerschneidung nicht nur auf der unmittelbaren Eingriffsfläche eine deutliche Verschlechterung, sondern im Gesamtbestand der Klosterneuburger Au und des Schutzgutes des ESG Tullnerfelder Donauauen. Fachlich ist eine 20-30%ige Entwicklung von naturnahen außer Nutzung gestellten Beständen geboten („Retention Forestry“)
- Das Totholz darf nicht in Altarmen, Mulden, Senken eingebracht werden (siehe Karte)

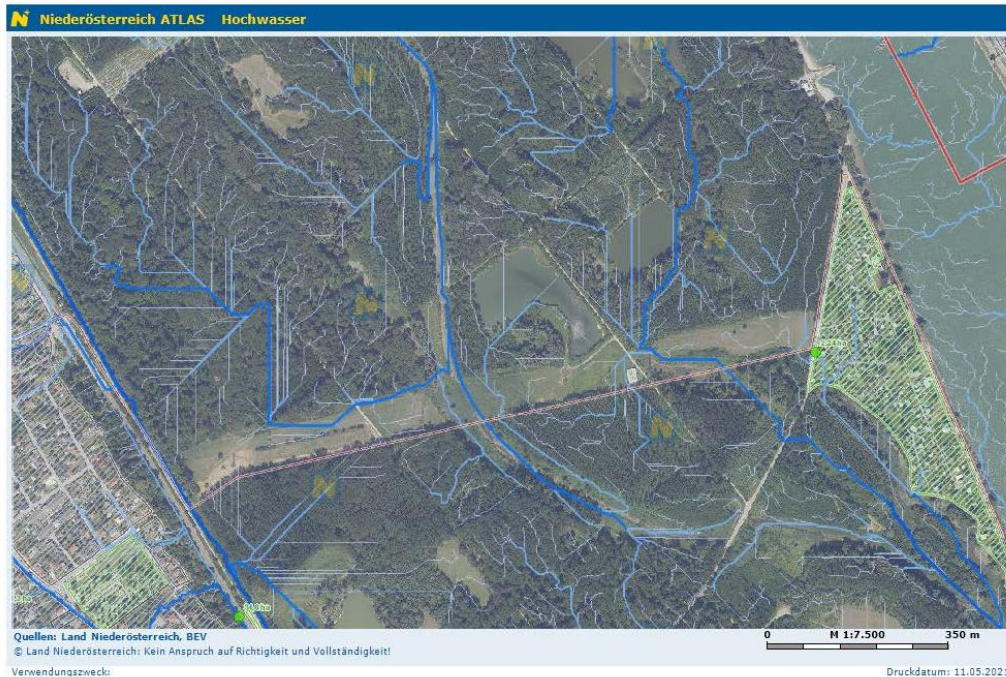


Abbildung: In der Karte ist das Gewässersystem der Klosterneuburg gut zu erkennen. Neben dem Geschirrwasser (im Projekt als „unbenanntes Gerinne“ bezeichnet) muss auch auf weitere zwei Gewässerzüge im oder an das Projektgebiet angrenzend besonders Acht gegeben werden (dunkelblaue Linie). Karte NÖ Atlas

Umwandlung von Forst in LRT 91E0 und 91F0

Ein Lebensraumtyp ist mehr als die Summe seiner „standortgerechten“ Bäume. Er definiert sich über den Standort und die mit diesem in Verbindung stehenden abiotischen Faktoren. Im Fall der Auwälder in erster Linie über die Wasserversorgung (v.a. Überschwemmungen). Ziel im Gutachten ist wohl eine „Pappelau“. Dabei wird In der GEZ-Studie¹ nicht von „möglichen standortgerechten“ Bäumen gesprochen, sondern von „obligaten Baumarten“ und „fakultativen Baumarten“. Zudem: *Weitere heimische Laubbaumarten gelten in einem Ausmaß von 5% Überschirmung im Endbestand nicht als Fremdholz-Arten.* Im Falle von 91E0 werden *Fraxinus excelsior*, *Populus alba* und/oder *P. canescens* und/oder *P. nigra* als obligate und *Alnus incana*, *Prunus padus*, *Salix alba*, *Ulmus laevis* und *U. minor* als fakultative Baumarten genannt. Analog zu 91E0 werden für 91F0 obligate und fakultative Baumarten in der Studie genannt.

Neben den Baumarten definiert sich ein FFH-Lebensraumtyp aber noch über zahlreiche andere Faktoren, über die Arten der Strauch- und Krautschicht, über Tierarten, die diesen LRT nutzen, v.a. aber über die Lebensraumstruktur und die Dynamik.

Allein zu sagen, dass mit dem Auspflanzen standortgerechter Baumarten, die zudem nur über 30 Jahre bestehen bleiben müssen, einen FFH- LRT zu schaffen ist nicht

Ellmayer, T. (Hrsg.) (2005): Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter. Band 3: Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Im Auftrag der neun österreichischen Bundesländer, des Bundesministerium f. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Umweltbundesamt GmbH, 616 pp.

nachvollziehbar.

Als tatsächliche Maßnahmen für den Ausgleich wird z.B. in der GEZ Studie genannt:

Grundsätze für mögliche Pflege- und Managementmaßnahmen:

- *Förderung der Außernutzungstellung von naturnahen, repräsentativen Beständen*
- *Förderung einer naturnahen Nutzung*
- *In ihrer Hydrologie veränderte Standorte sollten wieder zu den natürlichen Verhältnissen rückgeführt werden*
- *Förderung der Umwandlung von Beständen mit gesellschaftsfremden Baumarten*
- *Zurückdrängen von invasiven Arten*
- *Rückzug von intensiven Nutzungsformen (z.B. Ackernutzung, Gewerbe etc.) aus den unmittelbaren Überschwemmungsbereichen*

Daher sind für einen tatsächlichen Ausgleich aus unserer Sicht folgende Maßnahmen erforderlich:

- Schaffung von dem FFH-LRT angemessenen Standortfaktoren im Umfeld. Die im Norden angrenzenden Geländeeintiefungen, ehemalige Altarme, (derzeit mit Astmaterial angefüllt) werden bei der abschließenden Modellierung des Geländes mitberücksichtigt und eingetieft um eine bessere Versorgung des Standortes mit Grundwasser und der Dynamik von geringeren Hochwässern sicherzustellen. Orientierungshilfe bietet da die Karte der Gewässerläufe (siehe Abbildung).
- Vollständige Außernutzungstellung dieser Bereiche. Eine Nichtnutzung für 30 Jahre reicht nicht aus, um die wichtigen Strukturelemente des LRT (Alt- und Totholz) zu entwickeln
- Neophyten: Nachhaltiges Zurückdrängen des japanischen Staudenknöterichs auf diesen Standorten. Eine Kartierung der Staudenknöterich-Bestände im Baufeld selbst und in dessen Umfeld ist im Vorfeld erforderlich
- Aufforstung mit Schwarzpappel anstelle von Weißpappeln. Schwarzpappeln wurden in den vergangenen Jahren massiv zurückgedrängt und sollten daher vordringlich gefördert werden. Die Weißpappel wird aus den angrenzenden Bereichen von selbst einwandern.

Natürliche Stillgewässer

Laut den Plänen führt die Trasse unmittelbar an zwei stehenden Gewässern vorbei. Der am nächsten liegende wird im Plan als „Teich“ bezeichnet. Es sind Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, damit es zu keinem Eingriff in den Teich selbst und in seinen Uferbereich während der Baumaßnahmen kommt. U.a. konnten an den Stillgewässern immer wieder Biber beobachtet werden. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Lebensraum des Bibers nicht negativ beeinträchtigt wird und auch, dass es zu keiner Beunruhigung für die Art kommt (es sei hier § 18 Artenschutz des Naturschutzgesetzes in Erinnerung gerufen). Weiters ist nicht auszuschließen, dass der Uferbereich dieses Gewässers von der **Großen Moosjungfer** (*Leucorrhinia pectoralis*) genutzt wird. Auch für diese Art darf es zu keiner Beeinträchtigung ihres Lebensraumes während der Bauzeit kommen.

Fehlende Bearbeitung von im Gebiet vorkommenden FFH-Schutzgütern

im Gutachten wurde auf das FFH Schutzgut 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions) eingegangen, nicht aber auf die mindestens ebenso relevanten Schutzgüter 3270 (Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodium rubri p.p. und des Bidention p.p.) sowie 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe) und 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), die im Projektgebiet ebenso vorkommen.

Sie müssen in die Beurteilung des nichtamtlichen Gutachters miteinfließen und so erforderlich, müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Querung Dücker

Wir begrüßen es, dass es zu einer tieferen Verlegung kommt (2 m unter der Sohle des Gewässers), um damit eine etwaige Wiederanbindung des Geschirrwassers nicht zu erschweren. Wie vor Ort besprochen soll der Dücker länger sein, und damit das Geschirrwasser über eine größere Breite unterqueren.

Tunnelabraummaterial

Das Tunnel-Abraummaterial soll möglichst zur Gänze abgeführt werden! Maximale Anschüttungen von etwa 100m² in einer Höhe von max. 0,5m auf der bestehenden Leitungstrasse wären denkbar, bietet aber wahrscheinlich nur weiteren Neophyten Raum.

Neophyten

Anders als im Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen, finden wir eine auf die Neophyten achtgebende Vorgangsweise beim Bau besonders wichtig. Im Projektgebiet gibt es einige kleinere Vorkommen des Staudenknöterichs, die sofern aktuell Maßnahmen ergriffen werden, noch in Schach gehalten werden können.

Daher fordern wir:

- Die Vorkommen des Staudenknöterichs im Projektgebiet und in der unmittelbaren Umgebung sind zu erfassen. Sie sind während der Bauzeit so abzugrenzen, damit im Zuge der Baumaßnahmen keine Verschleppung und Ausbreitung der Rhizome erfolgt.
- Der Staudenknöterich im Projektgebiet und dessen unmittelbarer Umgebung wird am Bauende ausgegraben und fachgerecht entsorgt,

Störungen während der Bauphase

Die beträchtlichen Auswirkungen der Bauphase (v.a. Zu- und Abfuhr sämtlicher Materialien) wurden im Gutachten nicht ausreichend berücksichtigt/beleuchtet.

Zuwegung

Wie bereits vor Ort besprochen, finden wir eine Zuwegung durch die gesamte Klosterneuburger Au vom Bahnhof Kritzendorf bis zur Baustelle eine große Beeinträchtigung des gesamten Natura 2000 Gebietes der Klosterneuburger Au durch Beunruhigung durch Lärm und das regelmäßige Befahren, Zerschneidung (Abtrennung vom Durchstich), Schadstoff- und Feinstaubeintrag. Es stimmt nicht, dass die

eingezeichnete Forststraße aktuell oft befahren wird. Die Forststraße wird zur Holznutzung genutzt. Da müsste schon viel Holz in der Au geschlägert werden (wohl mehr wie überhaupt vorhanden ist), wenn es zu einer annähernd gleich hohen Frequenz kommen sollte, wie sie für die Baustelle nötig ist. Es gibt auf dieser Forststraße nicht wie vom nichtamtlichen Sachverständigen angesprochen ein „hohes Verkehrsaufkommen“, nachdem das Befahren der Straße ja verboten ist. Die im Gutachten genannte Zahl von 18,8 ha, die durch das Befahren der Forststraße durch Lärm beeinträchtigt ist, ist wirklich nicht nachvollziehbar. Das heißt, man hört die LKWs nur 15 m rechts und links der Straße? Auch die in Absatz folgenden Zahlen sind sehr eigenartig! Warum ist der „ältere Baumbestand“ besonders von Lärm betroffen?

Eine Befahrung von mind. 2-4-LKWs pro Stunde (Spitzenaufkommen: 8,5 LKWs pro Stunde!!! Für 6 Monate) auf einer „herkömmlichen“ Forststraße in der Länge von über 3 km kann keine unerhebliche Beeinträchtigung darstellen, sondern bedeutet eine dauerhafte (zumind. für 9-12 Monate) Belastung und Zerschneidung der Schutzgüter! Hinzu kommt, dass diese Forststraße erst „ertüchtigt“ werden muss, da es sich keineswegs um Klein-LKWs, sondern um sehr große LKWS handeln wird (z.T müssen es wohl Sondertransporter für Rohre von 2m Durchmesser sein). Mit weiteren Schlägerungen wird zu rechnen sein, um einen 2spurigen Ausbau oder zumindest Ausweichen zu ermöglichen. Wo diese stattfinden, ist nirgends zu erkennen, es könnte sich aber um sensible Bereiche handeln, auch stehen einige Altbäume entlang der Forststraße.

Genaue Angaben über die Dimensionierung der Straße und mit welchen Geräten sie befahren werden, fehlen; ebenso die dezibel-Angabe während der 2,5, Monate des Tunnelvortriebs Tag und Nacht!

Wir fordern die Zuwegung über den Bahnhof Weidling, um den nicht mittelbar von den Baumaßnahmen betroffenen Teil des Natura 2000 Gebietes bestmöglich zu schonen.

Erhaltungsziel: “Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausreichenden Ausmaßes an alt- und totholzreichen Waldbeständen mit naturnaher Baumartenzusammensetzung.”

Der nichtamtliche Sachverständige kommt zu folgendem Schluss: *Das Erhaltungsziel ist kleinflächig durch Fällung von Bäumen größerer Dimension betroffen, bei Einhaltung der schadensminimierenden Maßnahmen allerdings nicht maßgeblich. Die Möglichkeit der Wiederherstellung ist in beinahe vollem Ausmaß gegeben.*

Dieser Aussage stimmen wir nicht zu. Als schadensminimierende Maßnahme ist lediglich vorgesehen, dass “standortgerechte” Bäume ausgesetzt werden müssen, die über einen Zeitraum von 30 Jahren zu erhalten sind.

Wir fordern daher als schadensminimierende Maßnahmen:

- Außernutzungstellung eines naturnahen Bereichs der Klosterneuburger Au (FFH-LRT Weiche Au) mit einer guten Ausstattung an Altbäumen im Ausmaß von 80 ha für 80 Jahre
- Die Vorgabe “standortgerecht” reicht nicht aus. Es sind in Schwarzpappeln auszubringen, da die Weißpappel aus den an das Projektgebiet angrenzenden Flächen einwandern wird. Es dürfen maximal 5% nicht dem LRT entsprechenden Baumarten ausgebracht werden (näheres dazu siehe Ellmayer 2005)

Anmerkungen zu den in der NVE vorgeschlagenen Maßnahmen

BAU 3 Vermessung Feinrelief: *Vor Baubeginn wird das Baufeld insb. dort feinvermessen, wo es Gräben, Sutten und Mulden, aber auch Kuppen aufweist; neben diversem Kleinrelief betrifft dies das namenlose Gerinne in Baulos 3; dies als Beweisaufnahme für die nachträgliche Wiederherstellung*

Wir fordern: Die Vermessung des Feinreliefs erfolgt nördlich an das Baufeld über dieses hinaus, um nach Abschluss der Bauarbeiten, den Altarm, der zwischen dem Geschirrwasser (im Projekt als „namenloses Gerinne“ bezeichnet) und der Donau (siehe Karte in diesem Dokument dunkelblau Linie) bei der Maßnahme BAU 13 mit berücksichtigen zu können

BAU6 Fällung von Bäumen mit Fledermausquartieren: *Sollten Bäume mit nachweislich Fledermausquartieren im Zeitraum November bis Februar unter Aufsicht eines Fledermausexperten*in gefällt werden, sind zuvor Fledermausnistkästen in einem Ausmaß von 1:3 auszubringen.*

Wir fordern: Der Ersatz können nicht alleine Fledermausnistkasten sein, sondern der Schutz von alten Bäumen im näheren Umfeld des Projektgebietes sein im Sinne von „Horstschutzbäumen“ (Nichtnutzung!)

BAU10 Einbringen von Totholz in die Waldrandbereiche. *Erhöhung des Totholzanteils in den Wäldern. Zur Erhöhung der Strukturvielfalt sowie Lebensraumangebotes (zB für totholzabbauende Käferarten) soll rd. 20 % des anfallenden Totholzes in die umliegenden Wälder eingebracht werden. Besonders eignen sich hierfür Stämme mit einem BHD von > 80 cm.*

Wir fordern: Der Ersatz für geschlagerte alte Bäume und stehende tote Bäume kann kein eingebrachtes Totholz in die umliegende Au sein! Die Alt- und Totholzarten sind an ganz konkrete Lebensraumbedingungen angepasst und hier bietet ein alter Baum bzw. stehender toter Baum nicht dasselbe Lebensraumangebot wie liegendes Totholz! Damit kann der Ersatz nicht eingebrachtes Totholz sein, sondern müssen entsprechende Bäume im Umfeld sein im Sinn von „Horstschutzbäumen“. Es muss Gleichwertiges ersetzt werden!

Sollte Totholz in den angrenzenden Auwald eingebracht werden, so ist darauf zu achten, dass nicht Altarme bzw. Mulden und Senken damit „aufgefüllt“ werden.

BAU12 Wiederaufforstung Baufeld *Wiederaufforstung des Baufeldes mit standortgerechten Baumarten nach Abstimmung mit Forstbehörde und Grundeigentümer. Unmittelbar nach Fertigstellung des Bauwerkes ist das Baufeld nach Maßgabe der Forstbehörde entsprechend wieder aufzuforsten*

Wir fordern: Der Begriff „standortgerecht“ reicht hier nicht aus, wenn wie von Seiten des nichtamtlichen Sachverständigen gesagt wird, dass damit die beiden FFH-Lebensraumtypen geschaffen werden sollen. Siehe dazu die Ausführungen im Kapitel „Umwandlung von Forst in LRT 91E0 und 91F0“ und dieser Stellungnahme.

Daher müssen:

- Die Standortfaktoren wiederhergestellt werden (siehe Anmerkungen bei BAU13 und BAU3)
- Weiche Au: Mit Schwarzpappeln und Silberweiden aufgeforstet werden, da Weißpappeln von alleine einwandern werden
- Harte Au: Stieleiche (keine Roteiche!), Flatterulme, Feldulme

- Der japanische Staudenknöterich fachgerecht entfernt werden
- Eine Beimischung aus anderen Arten ist nur mit 5% möglich
- Die Erhaltung der aufgeforsteten Bereiche über 30 Jahre hinaus! Die aufgeforsteten Flächen dürfen keinesfalls als Kurzumtriebsflächen genutzt werden! Eine Kurzumtriebsfläche (bis zu 30 Jahre) kann kein FFH-Lebensraum sein! Die normale Umtriebszeit von Schwarzpappeln beträgt 30 – 50 Jahren. Eine Festlegung auf eine Umtriebszeit von mindestens 30 Jahren ist keine Maßnahme, die einem Eingriff mindern kann. Um einer vorzeitigen Nutzung entgegenzuwirken, muss das Nutzungsverbot auf jeden Fall über 30 Jahre hinaus erhöht werden.
Vorschlag: 50 Jahre.

BAU13 Wiederherstellung Feinrelief: *Wiederanbindung insb. der Gräben, Wiederanlegen von Suttten und Mulden. Unmittelbar nach Fertigstellung des Bauwerks sind die vor Baubeginn vermessenen Gräben, Mulden, etc. wiederherzustellen bzw. an das Umland anzubinden*

Wir fordern: Diese Maßnahmen sollen über das eigentliche Baufeld hinaus erfolgen, insbesondere im und im Umfeld des in der Karte erkennbaren Altarmes zwischen dem Geschirrwasser und der Donau

Mit freundlichen Grüßen



A.o. Univ.-Prof. i.R. Dr. Walter Hödl
Vorsitzender

Ergeht auch an die NÖ Umweltschutzbehörde und die NETZ NÖ GmbH